

# Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit

---

*Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
in Österreich*

*Österreichischer Berufsverband  
der Sozialen Arbeit (obds)  
&*

*Österreichische Gesellschaft  
für Soziale Arbeit (ogsa)*

# Einleitung

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen<sup>1</sup> sind in ihrem beruflichen Alltag regelmäßig mit ethischen<sup>2</sup> Fragestellungen und Herausforderungen konfrontiert: wenn gegen den Willen der Adressat\*innen eine Entscheidung getroffen werden muss; wenn gesellschaftliche, staatliche oder organisationale Interessen anstelle jener der Adressat\*innen im Vordergrund stehen; im Umgang mit Gleichheit, Diversität und struktureller Unterdrückung oder bei Unsicherheiten in Bezug auf die eigene professionelle Rolle (Banks 2021). Um in solchen Situationen einen aus professionsmoralischer Sicht verantwortungsvollen Umgang zu finden, ist ethische Kompetenz erforderlich. Diese zeichnet sich aus durch (1) moralische Sensibilität zum Erkennen moralisch relevanter Situationen, (2) ethische Argumentations- und Urteilsfähigkeit sowie (3) die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung des als moralisch Beurteilten (Großmaß / Perko 2011; Kaminsky 2018). Entsprechend ist die Kenntnis der und ein reflektierter Umgang mit den professionellen Werten und Normen für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen unerlässlich.

Im Zuge der Professionalisierung der Sozialen Arbeit werden seit 1959 in internationalen und nationalen Kontexten die für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verbindlichen ethischen Werte und Prinzipien ausformuliert und ausdifferenziert; diese Abhandlungen werden oft als Ethikkodex oder Professionsethik bezeichnet. Das vorliegende Dokument „Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit. Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich“ fasst erstmals die ethischen Prämissen zusammen, welche für in Österreich tätige Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen relevant und im Sinne einer Selbstverpflichtung bindend sind. Im folgenden Kapitel eins wird auf allgemeine Aspekte eingegangen, wie z.B. den Nutzen von sowie praktische Anwendungsmöglichkeiten, Limitationen und Voraussetzungen für die Umsetzung der ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit. In Kapitel zwei findet sich die übersetzte und sonst unveränderte deutschsprachige Fassung des von der *International Association of Schools of Social Work* (IASSW) und der *International Federation of Social Workers* (IFSW) verfassten Dokuments „Global Social Work Statement of Ethical Principles“ aus dem Jahr 2018. Ergänzt wird diese Übersetzung im Kapitel drei mit den geringfügig adaptierten konkreten Handlungsgrundsätzen.

---

<sup>1</sup> Unter dieser Bezeichnung werden Personen verstanden, die eine einschlägige Ausbildung entsprechend der internationalen Ausbildungsstandards bzw. entsprechend dem österreichischen Schulorganisationsgesetz abgeschlossen haben, vom Soz-BezG 2024 umfasst und entsprechend der Statuten des *Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit* (obds) als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Ethik meint in diesem Kontext jene Disziplin der praktischen Philosophie, die darauf zielt, allgemeine Prinzipien bzw. Beurteilungs- und Begründungskriterien dahingehend zu formulieren, wie der Mensch handeln soll. Als Moral werden all jene Werte und Normen bezeichnet, die von Einzelnen bzw. einer Gemeinschaft – aus der Überzeugung heraus, dass diese die beste Art des Zusammenlebens ermöglichen – als richtig und wichtig anerkannt werden (Fenner 2008). In diesem Sinne kann Ethik als die Wissenschaft moralischen Handelns verstanden werden (Pieper 2007).

**Copyright und Veröffentlichung des Inhaltes** 2024, obds & ogsa

**obds** //// **Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit**

1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 //// service@obds.at //// www.obds.at

ZVR: 275736079

**ogsa** //// **österreichische gesellschaft für soziale arbeit**

1100 Wien, Favoritenstraße 226 //// office@ogsa.at //// www.ogsa.at

ZVR 443320751

**Herausgeber\*innen:** Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) & Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa)

**Autor\*innen:** Iris Kohlfürst und Julia Pollak unter Mitarbeit von Melanie Ehring und Randall Matthew

**Lektorat, Korrektorat, Layout:** Stephanie Marx

*Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Herausgeber\*innen und der Autor\*innen unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.*

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit wird unterstützt von AK Wien



zen aus dem Positionspapier „Ethische Standards für Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit in Österreich“,<sup>3</sup> welches bereits 2020 durch die Generalversammlung des *Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit* (obds) beschlossen wurde und weiterhin gültig ist. Aufgrund der Relevanz von Sozialarbeitsforschung für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wird im Kapitel vier auf grundlegende forschungsethische Aspekte im Kontext der Sozialen Arbeit eingegangen.

# 1 Allgemeine Aspekte ethischer Grundsätze Sozialer Arbeit

In ihren zwei Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik umfasst professionelle Soziale Arbeit die berufsmäßigen, umfassenden, geplanten, individuell abgestimmten und wissenschaftlich fundierten Unterstützungs- und Hilfsprozesse für Einzelpersonen, Gruppen oder das Gemeinwesen. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind dabei der internationalen Definition Sozialer Arbeit, ihren ethischen Grundsätzen sowie den Menschenrechten verpflichtet. Soziale Arbeit verfolgt die Förderung und Sicherstellung von selbstbestimmter sozialer Teilhabe, Inklusion, die Übernahme sozialer Verantwortung sowie das Ziel, zur Durchsetzung sozialer Rechte beizutragen (obds 2023).

## Nutzen ethischer Grundsätze für die Soziale Arbeit

In Anlehnung an Banks (2021) stellen verschriftlichte ethische Grundsätze einen wesentlichen Beitrag zur professionellen Identität und Selbstvergewisserung dar. Ihr Vorhandensein ist ein Merkmal der praxisorientierten Profession Sozialer Arbeit und bietet einen Rahmen für die Reflexion des eigenen und kollegialen Verhaltens im beruflichen Alltag.

## Möglichkeiten der praktischen Anwendung

Auf einer praktischen Ebene dienen die ethischen Grundsätze als Argumentationsgrundlage für Interventionen und Entscheidungen. Sie ermöglichen Schutz und Orientierung für Fachkräfte und Adressat\*innen gleichermaßen (Banks 2021). Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit unterstützen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen dabei, zu einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Entscheidung zu kommen und dafür auch die Verantwortung übernehmen zu können. Ebenso ist es möglich, auf ihrer Basis eigenes bzw. fremdes Verhalten, beispielsweise im Rahmen von Fallbesprechungen, zu

---

<sup>3</sup> Dieses Dokument wurde von der Arbeitsgruppe Ethik des obds, bestehend aus Iris Kohlfürst, Alois Pözl, Marcello Ladinig, Olga Zechner und Nadine Niederl in Abstimmung und Austausch mit dem *Deutschen Berufsverband der Sozialen Arbeit* (DBSH) erarbeitet.

reflektieren, die Angebote der jeweiligen Organisation gemäß ihrer Übereinstimmung mit den ethischen Werten der Sozialen Arbeit zu evaluieren oder Aufträge als unethisch zurückzuweisen.

## Limitationen, Grenzen und Verbindlichkeit

Dokumente über ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit sind in ihrem jeweiligen historischen Kontext zu sehen. Das bedeutet, dass diese nicht abschließend ausformuliert sind und stattdessen in regelmäßigen Abständen evaluiert und gegebenenfalls adaptiert werden müssen. Speziell in internationalen Dokumenten spiegeln sich globale Diskurse und Zugänge wider, ethische Themen bzw. Schwerpunkte werden unterschiedlich gewichtet. Im aktuell gültigen internationalen Dokument von IASSW/IFSW wird beispielsweise auf Klimagerechtigkeit, den Umgang mit KI, Fake-News etc. wenig eingegangen.

Auch sind die Limitationen der ethischen Grundsätze in der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen. So ist es unmöglich, für jede eventuelle ethische Herausforderung eine entsprechende Handlungsanweisung zu geben. Ein Dokument zu ethischen Grundsätzen Sozialer Arbeit kann die kontinuierliche Reflexion des fachlichen Handelns und den Diskurs darüber nicht ersetzen. Aufgrund des aktuell fehlenden Berufsgesetzes für Soziale Arbeit in Österreich gibt es bei Nichteinhalten der ethischen Grundsätze keine berufsrechtlichen Konsequenzen;<sup>4</sup> ebenso fehlt für Adressat\*innen der Sozialen Arbeit eine Möglichkeit, sich bei (vermeintlichen) Verstößen an eine unabhängige Stelle zu wenden.

## Voraussetzungen für die Umsetzung der ethischen Grundsätze

Das Vorhandensein ausformulierter ethischer Grundsätze führt nicht automatisch zu einem professionsmoralischen Verhalten im beruflichen Alltag. Neben den notwendigen strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind auf einer individuellen Ebene das Wissen um die ethischen Grundsätze, das entsprechende Können, vor allem aber der Wille, sich gemäß diesen Vorgaben zu verhalten, erforderlich (Kohlfürst 2023). Die ehrliche reflektierte Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten ist eine Voraussetzung für die Umsetzung der ethischen Grundsätze. Die erforderliche ethische Kompetenz muss in der Ausbildung gelernt und im beruflichen Alltag stetig weiterentwickelt werden (Großmaß / Perko 2011). Auch eine entsprechende Organisationskultur, in der Unsicherheiten oder Fehlverhalten angemessen begegnet wird, ist in diesem Kontext entscheidend.

Es braucht Rahmenbedingungen, unter denen ein Handeln entlang der professionsethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit und auf Grundlage geltender Rechtsnormen sichergestellt werden kann. Sowohl Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen als auch Vertreter\*innen von Forschung und Lehre, von Organisationen und Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen anbieten, und schlussendlich die

---

<sup>4</sup> Dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen sind bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen freilich möglich.

Gesellschaft sind aufgerufen, diese zu schaffen. Nur so kann die Soziale Arbeit ihren Auftrag im Sozialstaat wahrnehmen und ihre Zielsetzungen erreichen.

## 2 Globale Erklärung zu den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit (IASSW und IFSW)<sup>5</sup>

Diese Erklärung zu den ethischen Grundsätzen (im Folgenden als Erklärung bezeichnet) soll Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen<sup>6</sup> das Streben nach den höchstmöglichen Standards ethischer Praxis erleichtern, durch Prozesse der ständigen Auseinandersetzung, der Selbstreflexion, der Bereitschaft, mit Mehrdeutigkeiten umzugehen und sich auf ethisch akzeptable Entscheidungsprozesse einzulassen, um ethische Ergebnisse zu erzielen. Jeder der Grundsätze in dieser Erklärung muss im Zusammenhang mit den anderen gelesen werden und darf nicht isoliert betrachtet werden.

Diese Erklärung bekennt sich ausdrücklich dazu, Menschen, mit denen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zu tun haben, wertzuschätzen. Mit der Annahme dieser Erklärung verpflichten wir uns als Lehrende, Studierende, Forschende und Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit, die in dieser Erklärung dargelegten Grundwerte und Prinzipien des Berufsstandes der Sozialen Arbeit hochzuhalten. Eine Erklärung wie diese ist am wirksamsten, wenn sie das moralische Empfinden der Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen widerspiegelt: die Selbstverpflichtung, keinen Schaden anzurichten sowie zu sozialer Gerechtigkeit beizutragen,<sup>7</sup> die Anerkennung der dem Menschen innewohnenden Würde und der universellen und unveräußerlichen Rechte des Menschen.

Aufgrund unserer eigenen körperlichen und seelischen Vulnerabilität und insbesondere derjenigen der Menschen, mit denen wir im Rahmen unserer Arbeit in Kontakt treten, umfasst diese Erklärung mehrere

---

<sup>5</sup> Diese Erklärung ist: a) ein Ergebnis des wohlüberlegten Feedbacks, das wir während der Konsultationen erhalten haben; b) ein Versuch, der westlichen Hegemonie in der Praxis, Ausbildung und Forschung der Sozialen Arbeit entgegenzuwirken; und c) ein Versuch, auf eine dekolonisierende Agenda hinzuwirken.

<sup>6</sup> Der Begriff „Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen“ wird in diesem Dokument inklusiv verwendet, um Lehrende, Studierende, Forscher\*innen und Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit (Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen) einzuschließen. Er umfasst ebenso Personen im Feld der Sozialen Arbeit, die beispielsweise in den Bereichen Jugendarbeit, Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Bewährungshilfe und Existenzsicherung davon abweichende Bezeichnungen führen. Ausgenommen sind diejenigen Berufsgruppen, die unabhängig von Sozialer Arbeit agieren und unter Umständen über eigene Ethikkodizes verfügen.

<sup>7</sup> Anm. von obds und ogsa : Die Übersetzung von *social justice* mit „soziale Gerechtigkeit“ ist nicht unproblematisch, da mit sozialer Gerechtigkeit zumeist sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen verbunden werden. Der Begriff ‚social justice‘ vereint unterschiedliche Konzepte von Gerechtigkeit, nämlich die Anerkennungs- und Verteilungsgerechtigkeit (Großmaß / Perko 2011). In diesem Dokument wird, bezugnehmend auf die englischsprachigen Fachdiskurse, der Begriff ‚soziale Gerechtigkeit‘ als Überbegriff für Konzepte der Anerkennungs- und Verteilungsgerechtigkeit verwendet.

Verantwortungsebenen: gegenüber den Einzelpersonen, Familien, Gruppen und Gemeinschaften, mit denen wir zu tun haben, gegenüber uns selbst, gegenüber den Organisationen, in denen wir arbeiten, und gegenüber den breiteren gesellschaftlichen Kontexten, in denen Ausbildung, Praxis und Forschung der Sozialen Arbeit verortet sind.

Wir erkennen die Notwendigkeit eines grundlegenden konzeptionellen Wandels an: Weg von der Verortung der Menschenwürde im Rahmen individueller Autonomie und hin zu einer Anerkennung der Intersubjektivität und Wechselbeziehung von Menschenwürde und Menschenrechten. Weit davon entfernt, autonome und unabhängige Wesen zu sein, wie sie von der liberalen Theorie konstruiert werden, sind wir alle als Menschen in Gesellschaften eingebettet und von deren soziopolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und Konventionen abhängig. Vulnerabilität ist ein universeller Teil der menschlichen Existenz. Dies negiert jedoch nicht die Handlungsmacht der Menschen, sich auf persönlicher und politischer Ebene zu emanzipieren; soziopolitische, wirtschaftliche und kulturelle Systeme sind nicht allein dafür verantwortlich, Entwicklung und Wohlergehen zu gewährleisten.

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen die politische Dimension ihres Berufs als Folge der ihnen vom Staat übertragenen Macht und Autorität an, innerhalb der Grenzen der ethischen Grundsätze des Berufs mit den Menschen oder für sie zu handeln.

Soziale Arbeit als Profession ist dynamisch, kritisch und beschäftigt sich mit Menschen und ihren vielfältigen Umwelten. Es gibt eine Reihe von Werten und ethischen Grundsätzen, die uns als Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen leiten. Diese Realität wird in der „Globalen Definition der Sozialen Arbeit“ von 2014 anerkannt. Die Definition ist vielschichtig und regt zu regionalen und nationalen Erweiterungen an; ebenso kann auch diese Erklärung auf nationaler und/oder regionaler Ebene erweitert und/oder angepasst werden, solange dies im Einklang mit der Absicht und dem Geist dieser Erklärung steht.

Die Arbeitgeber\*innenorganisationen der Sozialen Arbeit sowie die Bildungs- und Forschungseinrichtungen müssen darauf hinarbeiten, Infrastrukturen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitzustellen, um die Verwirklichung der ethischen Erfordernisse zu erleichtern. Nicht nur Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen ethisches Handeln sicherstellen, sondern auch Organisationen müssen ihren Verpflichtungen zur Unterstützung ethischen Handelns nachkommen.<sup>8</sup> Diese Erklärung geht von der Globalen Definition der Sozialen Arbeit aus dem Jahr von 2014 aus, die wie folgt lautet:

---

<sup>8</sup> Agius, A., & Jones, D. N. (2012). Effective and ethical working environments for social work: The responsibilities of employers of social workers. Bern: International Federation of Social Workers. Retrieved from <http://ifsw.org/policies/effective-and-ethical-working-environmentsfor-social-work-the-responsibilities-of-employers-of-social-workers-3/#.UFwv6ZeOJc.email>.

---

*Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und akademische Disziplin, die sozialen Wandel, soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, das Empowerment und die Befreiung von Menschen fördert. Zentrale Prinzipien der Sozialen Arbeit sind soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, kollektive Verantwortung und die Achtung von Diversität. Gestützt auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Sozial- und Geisteswissenschaften und auf traditionelles bzw. indigenes Wissen, bindet die Soziale Arbeit Menschen und Strukturen in Veränderungsprozesse ein, um den Herausforderungen des Lebens aktiv zu begegnen und das Wohlbefinden zu fördern.*

---

## Grundsätze

### 1 Anerkennung der dem Menschen innewohnenden Menschenwürde

1.1 In Anerkennung der allen Menschen innewohnenden Würde bemühen sich Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen um empathischen Beziehungen und machen das Dasein für die *Anderen*<sup>9</sup> (Menschen, mit denen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten oder für die sie arbeiten) zu einer der Grundlagen ethischer Praxis. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen räumen dem einzigartigen *Anderen* den Vorrang ein, der dem *Selbst* zukommt. Die Idee ist, alle Menschen so zu behandeln, wie sie behandelt werden wollen und wie wir selbst behandelt werden möchten.

1.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren die allen Menschen innewohnende Würde und ihren Wert in Haltung, Wort und Tat. Dies erfordert eine Unterscheidung zwischen der unbedingten positiven Wertschätzung von Personen einerseits und den Einstellungen, Verhaltensweisen und/oder soziopolitischen und kulturellen Kontexten von Menschen andererseits, die als veränderungsbedürftig angesehen werden können. Während wir Personen respektieren, stellen wir die Überzeugungen und Handlungen dieser Personen in Frage, wenn diese sich selbst oder andere Personen abwerten oder stigmatisieren könnten.

1.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wissen, dass die in 1.2 erläuterte Differenzierung eine kritisch-reflexive Praxis erfordert. Als Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen bringen wir (wie auch die Menschen, mit denen wir zu tun haben) unsere Geschichte, unsere Schmerzen und Freuden, unsere Werte und unsere religiösen, spirituellen und kulturellen Orientierungen in die Arbeitsbeziehung ein. Die kritische Reflexion darüber, wie das Persönliche das Berufliche beeinflusst und umgekehrt, muss die Grundlage der täglichen ethischen Praxis sein.

---

<sup>9</sup> Das Konzept ist von Emmanuel Levinas entlehnt. Für Levinas bedeutet verantwortlich sein, sich für den Dienst am Anderen zur Verfügung zu stellen, und zwar so, dass das eigene Leben untrennbar mit dem des Anderen verbunden ist. Die Rechtfertigung des Selbst beginnt für Levinas mit dem Anderen; unsere Antworten auf den Ruf des Anderen definieren uns selbst. Siehe Levinas, E. (1985) *Ethics and Infinity* (Translated by R.A. Cohen). Pittsburgh, PA: Duquesne University Press.

1.4 Während wir die Stärken und die allen Menschen innewohnende Würde anerkennen, erkennen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zugleich die verkörperte Vulnerabilität<sup>10</sup> von sich selbst und den Menschen, mit denen wir arbeiten, an. Die Einstimmung auf, die Anerkennung von und der Umgang mit Vulnerabilität sind konstitutiv für Stärken und Quellen für Wachstum, Entwicklung und menschliches Gedeihen.

### 2 Förderung der Menschenrechte

2.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen bekennen sich zu den grundlegenden und unveräußerlichen Rechten aller Menschen, die in bestehenden Menschenrechtsinstrumenten und -konventionen festgehalten sind: der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, dem „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“, dem „Internationalen Pakt über wirtschaftliche und kulturelle Rechte“, dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, dem „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“, dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, dem „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker“, der „Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer:innen und ihrer Familienangehörigen“ und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO).

2.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren und verteidigen das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte und fördern alle bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte.

2.3 In Anerkennung der Tatsache, dass die Kultur manchmal als Deckmantel für die Verletzung von Menschenrechten dient, fungieren Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen als kulturelle Vermittler\*innen, um eine Konsensbildung zu ermöglichen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Menschenrechten herzustellen und für die Rechte von marginalisierten, stigmatisierten, ausgegrenzten, ausgebeuteten und unterdrückten Einzelpersonen und Personengruppen einzutreten.

2.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass die Menschenrechte neben einer kollektiven Verantwortung bestehen müssen, da die individuellen Menschenrechte nur dann im Alltag verwirklicht werden können, wenn Menschen Verantwortung füreinander und für die Umwelt übernehmen und auf die Schaffung gegenseitiger Beziehungen innerhalb von Gemeinschaften hinarbeiten.

---

<sup>10</sup> Alle Menschen sind verkörperte Wesen; sie sind keine fragmentierten, isolierten Einheiten, bei denen das Selbst als getrennt und unabhängig von den Rollen, die die Menschen ausüben, betrachtet werden kann. Aufgrund ihres Daseins in der Welt sind alle Menschen in unterschiedlichem Maße verletzlich. Dieses Prinzip stellt die Vorstellung von der Fachkraft der Sozialen Arbeit als Expert\*in, der/die distanziert und neutral ist, in Frage und unterstützt die Idee einer gemeinsamen verkörperten Vulnerabilität mit der gesamten Menschheit.

2.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen informieren Menschen über ihre Rechte und unterstützen sie dabei, ihre Rechte wahrzunehmen.

2.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen den Staat als Hauptakteur bei der Verteidigung, Förderung und Erfüllung der Menschenrechte an.

### 3 Förderung der sozialen Gerechtigkeit

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich für soziale Gerechtigkeit ein, sowohl in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen als auch in Bezug auf die Menschen, mit denen sie arbeiten. Dies umfasst:

#### 3.1 Bekämpfung von Diskriminierung und institutioneller Unterdrückung

3.1.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen wenden sich gegen Diskriminierung, die unter anderem folgende Merkmale umfasst: körperliche und/oder geistige Fähigkeiten, Kompetenzen, Alter, Kultur, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, *race*,<sup>11</sup> ethnische Zugehörigkeit, Sprache, Religion, spirituelle Überzeugungen, politische Meinungen, sozioökonomischer Status, Armut, Klasse, Familienstruktur, Beziehungsstatus und Nationalität (oder deren Fehlen).

3.1.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen an, dass Ideologien, Gesetze, Politik, Vorschriften, Bräuche oder Praktiken Ungleichheiten schaffen und Mitglieder bestimmter Gruppen an einer gerechten Behandlung hindern können.

3.1.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich gegen institutionalisierte Diskriminierung und Unterdrückung in all ihren Formen ein.

#### 3.2 Respekt vor der Vielfalt

3.2.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich für die Stärkung integrativer Gemeinschaften ein, die die ethnische und kulturelle Vielfalt der Gesellschaft respektieren und die Unterschiede zwischen Individuen, Familien, Gruppen und Gemeinschaften berücksichtigen.

3.2.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen an, dass die Achtung und Akzeptanz von Vielfalt nicht dazu benutzt werden dürfen, die Grenzen des moralischen Relativismus so weit auszudehnen, dass die Rechte einiger Personengruppen, einschließlich des Rechts auf Leben (z. B. von Frauen und sexuellen, ethnischen und religiösen Minderheiten), verletzt werden. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen problematisieren und hinterfragen jene kulturellen Praktiken, die den vollen Genuss der Menschenrechte einschränken.

<sup>11</sup> Anm. von obds & ogsa: Der im Original verwendete Begriff *race* wurde in der deutschen Übersetzung als Terminus beibehalten. Siehe auch Fußnote 13.

3.2.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen an, dass sozioökonomische Belange als kulturelle Probleme konstruiert und behandelt werden, wodurch die zugrundeliegenden strukturellen Faktoren, die zu psychosozialen Herausforderungen beitragen, oft gelehnet oder minimiert werden.

#### 3.3 Gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen

3.3.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich für den Zugang zu und für die gerechte Verteilung von Ressourcen und Reichtum ein und erkennen an, dass große Ungleichheit in Verbindung mit Armut eine Bedrohung für die menschliche Entwicklung darstellt.

3.3.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich für das Recht der Menschen auf ein nachhaltiges Einkommen ein, das durch menschenwürdige Arbeit und/oder allgemeine soziale Sicherheit gewährleistet werden muss.

#### 3.4 Anfechtung ungerechter Politiken und Praktiken

3.4.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen arbeiten daran, ihre Arbeitgeber\*innen, politische Entscheidungsträger\*innen, Politiker\*innen und die breite Öffentlichkeit auf Situationen aufmerksam zu machen, in denen Maßnahmen und Ressourcen unzureichend sind oder in denen Maßnahmen und Praktiken unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind. Dafür dürfen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen nicht bestraft werden.

3.4.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen müssen sich über Situationen im Klaren sein, die ihre eigene Sicherheit gefährden könnten, und sie müssen unter solchen Umständen vernünftige Entscheidungen treffen. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen sind nicht gezwungen zu handeln, wenn sie sich selbst dabei in Gefahr bringen würden.

3.4.3 Globale Organisationen wie die IASSW und IFSW haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber\*innen von Fachkräften der Sozialen Arbeit und/oder mit nationalen Berufsverbänden die Pflicht, Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen zu schützen und zu verteidigen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, aufgrund ihrer Meinung oder wenn sie auf Ungerechtigkeiten aufmerksam machen, bedroht werden.

#### 3.5 Aufbau von Solidarität

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen arbeiten aktiv in Gemeinschaften und mit Kolleg\*innen innerhalb und außerhalb des Berufsstandes, um Netzwerke der Solidarität aufzubauen, die auf einen Wandel und eine integrative und verantwortungsvolle Gesellschaft hinarbeiten.

#### 4 Förderung des Rechts auf Selbstbestimmung

- 4.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen Menschen als fähig und selbstbestimmt an.
- 4.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren und fördern das Recht der Menschen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, sofern dies nicht die Rechte und legitimen Interessen anderer gefährdet.
- 4.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass der Mensch zwar selbstbestimmt ist, weil er die Freiheit zu denken hat – vielleicht eine der grundlegendsten Freiheiten, die ihm nicht genommen werden kann –, dass aber die Freiheit zu denken keine Garantie für die Ausübung der Selbstbestimmung darstellt.
- 4.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass die selbstverständliche Annahme des Rechts auf Selbstbestimmung auf unterschiedliche Weise zur Verleugnung von unterdrückenden, ausgrenzenden, ausbeuterischen, gewalttätigen und ausschließenden soziokulturellen, wirtschaftlichen und politischen Determinanten der menschlichen Entwicklung und Existenzbedingungen führen kann.
- 4.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen die Realität der Menschen an, deren Selbstbestimmung häufig durch verschiedene Faktoren eingeschränkt wird, u.a. durch die Kontrollfunktionen, die die Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen in Bereichen wie Kinderschutz bzw. Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Behinderung und psychische Gesundheit ausüben.
- 4.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass die Handlungsfähigkeit des Einzelnen mit strukturellen Bedingungen zusammenhängt und dass das Ideal der Selbstbestimmung Ressourcen wie eine gute Ausbildung, eine menschenwürdige Beschäftigung, Zugang zu medizinischer Versorgung, eine sichere und stabile Unterkunft, Sicherheit und Geborgenheit, angemessene sanitäre Einrichtungen, sauberes Wasser, eine umweltfreundliche Umgebung und Zugang zu Informationen erfordert.
- 4.7 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass die vorherrschenden soziopolitischen und kulturellen Diskurse und Praktiken zu vielen selbstverständlichen Annahmen und Denkfehlern beitragen, die sich in der Normalisierung und Naturalisierung einer Reihe von Vorurteilen, Unterdrückung, Marginalisierung, Ausbeutung, Gewalt und Ausgrenzung manifestieren.
- 4.8 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass die Entwicklung von Strategien zur Schärfung eines kritischen Bewusstseins, mit dem selbstverständliche Annahmen über uns selbst und die Menschen, mit denen wir zu tun haben, in Frage gestellt werden, die Grundlage für eine alltägliche ethische, anti-oppressive Praxis bildet.

#### 5 Förderung des Rechts auf Teilhabe

- 5.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten darauf hin, das Selbstwertgefühl und die Fähigkeiten der Menschen zu stärken, sie in die Lage zu versetzen, an der Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, und ihre umfassende Einbeziehung und Teilhabe an Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen, zu fördern.
- 5.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen tragen dazu bei, sinnvolle Räume und Prozesse für die Teilhabe der Menschen an der politischen Gestaltung zu schaffen.
- 5.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen fördern die Eingliederung von Menschen, die aufgrund der unter 3.1 genannten Kriterien von der Teilhabe oder der Inanspruchnahme von Ressourcen ausgeschlossen sind.

#### 6 Wahrung der Vertraulichkeit und der Privatsphäre

- 6.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren das Recht der Menschen auf Vertraulichkeit und Privatsphäre und arbeiten entsprechend.
- 6.2 Das Recht auf Vertraulichkeit und Privatsphäre kann verletzt werden, wenn die Gefahr besteht, dass man sich selbst oder anderen Schaden zufügt.
- 6.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass das Recht einer Person auf Vertraulichkeit und Privatsphäre unter bestimmten gesetzlichen Rahmenbedingungen eingeschränkt ist.
- 6.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen informieren die Menschen, mit denen sie arbeiten, über die Grenzen der Vertraulichkeit und Privatsphäre.
- 6.5 In einigen kulturellen Kontexten, die sich durch ein wir-zentriertes, gemeinschaftliches Leben auszeichnen, respektieren Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen das Recht der Menschen auf gemeinsame Vertraulichkeit und halten sich daran, sofern dies nicht die Rechte des Einzelnen verletzt.

#### 7 Den Menschen als ganze Person behandeln

- 7.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen die biologischen, psychologischen, sozialen, kulturellen und spirituellen Dimensionen des Lebens von Menschen an und begreifen und behandeln alle Menschen als ganze Personen. Diese Anerkennung wird genutzt, um ganzheitliche Beurteilungen und Interventionen zu formulieren, unter voller Teilhabe der Menschen, Organisationen und Gemeinschaften, mit denen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zu tun haben.
- 7.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten mit Mitgliedern interdisziplinärer Teams zusammen, um ganzheitliche, positive Ergebnisse zu erzielen.

## 8 Ethischer Umgang mit Technologien und sozialen Medien

8.1 Die in dieser Erklärung erläuterten ethischen Grundsätze gelten für alle Kontexte der Sozialen Arbeit (Praxis, Ausbildung und Forschung), unabhängig davon, ob es sich um einen direkten persönlichen Kontakt oder um die Nutzung digitaler Technologien und sozialer Medien handelt.<sup>12</sup>

8.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind sich bewusst, dass die Nutzung digitaler Technologien und sozialer Medien besondere Gefahren für die Grundsätze der Vertraulichkeit und Privatsphäre mit sich bringen kann, und müssen die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sich dagegen zu schützen. Die informierte Zustimmung muss das Wissen um solche möglichen Grenzen der Vertraulichkeit und Privatsphäre umfassen.

8.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind sich bewusst, dass die Überprüfung der Identität von Nutzer\*innen von Online-Diensten, einschließlich ihres Alters und ihres geografischen Standorts, eine Herausforderung darstellen kann, z.B. wenn sie an einem Ort registriert und/oder zugelassen sind, während sich die Online-Nutzer\*innen außerhalb der Gerichtsbarkeit befinden oder wenn es schwierig ist, sicherzustellen, dass die eine Person volljährig ist, um eine informierte Zustimmung geben zu können. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen die pragmatischen und ethischen Implikationen solcher Fragen mit ihren Registrierungs- und/oder Zulassungsbehörden besprechen.

8.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind sich der potenziellen Fallstricke asynchroner Kommunikation und der nicht überprüfbaren Identität der Personen, mit denen sie arbeiten, bewusst, z.B. wenn Suizid- oder Mordabsichten, sexueller Kindesmissbrauch oder häusliche Gewalt offengelegt werden. Die Online-Beratung entbindet Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen nicht von ihrer Pflicht, gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen Meldung zu erstatten und die Person oder andere vor möglichen Schäden oder Gefahren zu schützen.

8.5 Bei der Nutzung von gruppenbasierten e-Technologiediensten stellen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sicher, dass sie sich an den Grundsatz der Inklusion halten und dass keine Person durch absichtliche Unterlassung von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

8.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen veröffentlichen keine Bilder von Menschen, mit denen sie arbeiten, ohne deren Zustimmung, und sie dürfen keine Bilder von Kindern ohne die Zustimmung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten veröffentlichen.

8.7 Wie in den [Globalen Standards für die Aus- und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit](#) in Abschnitt 6.4 dargelegt, müssen Lehrende, unabhängig von der Art der Vermittlung, eine hohe Qualität des Ausbildungsprogramms sicherstellen. Im Falle von Fernunterricht, hybridem Unterricht, dezentralisiertem

<sup>12</sup> Dazu gehören z. B. Beratung und Forschung per E-Mail, Videos, Online-Selbsthilfegruppen oder die Nutzung von *Facebook* und *WhatsApp*, die allein oder in Verbindung mit persönlicher Interaktion genutzt werden können.

und/oder internetbasiertem Unterricht sollten Verfahren für Unterricht und Supervision vor Ort eingerichtet werden, insbesondere in Hinblick auf die Praxisanteile des Ausbildungsprogramms.

8.8 Es liegt in der Verantwortung der Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen, den Nachweis einer ethischen Praxis zu erbringen, unabhängig von der Art der Praxis.

## 9 Berufliche Integrität

9.1 Es liegt in der Verantwortung der nationalen Verbände und Organisationen, ihre eigenen Ethikkodizes oder ethischen Richtlinien zu entwickeln und regelmäßig zu aktualisieren, damit sie mit dieser Erklärung übereinstimmen und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Es liegt auch in der Verantwortung der nationalen Organisationen, Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sowie der Ausbildungseinrichtungen für Soziale Arbeit, über diese Erklärung der ethischen Grundsätze und ihre eigenen ethischen Richtlinien zu informieren. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sollten in Übereinstimmung mit dem aktuellen ethischen Kodex oder den Richtlinien in ihrem Land handeln.

9.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln und erhalten.

9.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen unterstützen Frieden und Gewaltlosigkeit. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen können an der Seite von Militärangehörigen zu humanitären Zwecken arbeiten und sich für Friedensförderung und den Wiederaufbau einsetzen. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen, die in einem militärischen oder friedenserhaltenden Kontext tätig sind, müssen stets die Würde und Handlungsfähigkeit der Menschen in den Vordergrund stellen. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen dürfen nicht zulassen, dass ihr Wissen und ihre Fähigkeiten für unmenschliche Zwecke wie Folter, militärische Überwachung, Terrorismus oder Konversionstherapie eingesetzt werden und sie sollten weder im beruflichen noch im persönlichen Kontext Waffen gegen Menschen einsetzen.

9.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen mit Integrität handeln. Dazu gehört, dass sie ihre Machtposition und das Vertrauensverhältnis zu den Menschen, mit denen sie zu tun haben, nicht missbrauchen, dass sie die Grenzen zwischen Privat- und Berufsleben anerkennen und ihre Position nicht für persönliche materielle Vorteile oder Gewinne missbrauchen.

9.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass das Geben und Annehmen kleiner Geschenke in einigen Kulturen und Ländern ein Teil der Sozialen Arbeit und der kulturellen Erfahrung ist. In solchen Fällen sollte dies im Ethikkodex des jeweiligen Landes erwähnt werden.

9.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und ihre Arbeitgeber\*innen erkennen die Notwendigkeit an, Maßnahmen zu ergreifen, um beruflich und persönlich für sich selbst zu sorgen, um Burnout vorzubeugen und die Arbeitsbeziehungen und -ergebnisse zu verbessern.



9.7 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen erkennen an, dass sie für ihre Handlungen gegenüber den Menschen, mit denen sie arbeiten, ihren Kolleg\*innen, ihren Arbeitgeber\*innen, den Berufsverbänden sowie lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Konventionen verantwortlich sind und dass diese Verantwortlichkeiten miteinander in Konflikt geraten können – was ausgehandelt werden muss, um den Schaden für alle Personen zu minimieren. Entscheidungen sollten immer auf der Grundlage empirischer Erkenntnisse, praktischer Erfahrungen und ethischer, rechtlicher und kultureller Überlegungen getroffen werden. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen bereit sein, die Gründe für ihre Entscheidungen transparent darzulegen.

9.8 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und ihre Arbeitgeber\*innen arbeiten daran, in ihrem Arbeitsumfeld und in ihren Ländern Bedingungen zu schaffen, unter denen die Grundsätze dieser Erklärung und die ihrer eigenen nationalen Kodizes diskutiert, bewertet und eingehalten werden. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und ihre Arbeitgeber\*innen fördern und beteiligen sich an Diskussionen, um ethisch fundierte Entscheidungen zu erleichtern.

### 3 Ethische Standards für Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit in Österreich: Konkrete Handlungsgrundsätze (obds)

Ergänzend zum Dokument „Global Social Work Statement of Ethical Principles“ (IASSW und IFSW 2020) wurde von der Generalversammlung des obds im Jahr 2020 das Dokument „Ethische Standards für Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit in Österreich“ verabschiedet. Ausgehend vom internationalen Dokument zeigt es die unterschiedlichen Ebenen und Möglichkeiten für konkretes Handeln in der Alltagspraxis. Im folgenden Abschnitt finden sich – im Vergleich zum ursprünglich verabschiedeten Dokument – geringfügig adaptierte Handlungsgrundsätze für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen, die nach den Aspekten (1) Allgemeine Grundsätze professionellen Handelns, (2) Handeln im Praxisfeld, (3) Handeln gegenüber Adressat\*innen Sozialer Arbeit, (4) Handeln gegenüber Berufskolleg\*innen, (5) Handeln gegenüber Angehörigen anderer Professionen, (6) Handeln gegenüber Arbeitgeber\*innen und Organisationen sowie (7) Handeln in der Öffentlichkeit unterschieden werden.

#### 1 Allgemeine Grundsätze professionellen Handelns

1.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verfügen über eine den internationalen Ausbildungsstandards bzw. dem österreichischen Schulorganisationsgesetz entsprechende einschlägige Ausbildung. Das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 (SozBezG 2024) regelt, wer berechtigt ist, diese Bezeichnungen zu führen.

1.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren stets den Wert und die Würde ihrer eigenen Person, damit sie auch anderen mit demselben Respekt begegnen können.

1.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen bieten eine gesellschaftliche Dienstleistung an, die von jedem Menschen unabhängig von *race\**, *class\**, *gender\**, sexueller Identität/Orientierung\*, Behinderung\*, Religion oder Weltanschauung, Alter oder Aussehen in Anspruch genommen werden kann.<sup>13</sup>

1.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen treten für die Verwirklichung der Menschenrechte ein und nehmen am politischen Diskurs teil. Insbesondere gegenüber politischen Interessensvertreter\*innen setzen sie sich für die Anliegen von Adressat\*innen ein.

1.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verpflichten sich, diskriminierende Handlungen zu unterlassen und der Diskriminierung durch andere entgegenzuwirken.

1.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen ermöglichen, fördern und unterstützen durch ihr professionelles Handeln in wertschätzender Weise Menschen in ihrer Selbstbestimmung und ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Sie fördern ein solidarisches Bewusstsein. Das Erreichen sozialer Gerechtigkeit stellt dabei eines der Kernziele Sozialer Arbeit dar.

1.7 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verpflichten sich, keinen Schaden anzurichten, so wenig wie möglich in das Leben der Adressat\*innen einzugreifen und das größtmögliche Maß an Autonomie von Adressat\*innen zu erhalten bzw. anzustreben.

1.8 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen distanzieren sich von Gewalt. Wo immer Formen von Gewalt gegenüber Adressat\*innen angewandt werden, verpflichten sich Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen dazu, notwendige Schritte einzuleiten, die sowohl kurzfristig als auch langfristig zu deren Unterlassung beitragen.

1.9 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen evaluieren regelmäßig ihre beruflichen Erfahrungen und Praxen, um neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und Konzepte zu adaptieren.

1.10 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen beforschen und entwickeln Theorien der Sozialen Arbeit weiter und nutzen Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenes Wissen. Dabei sind ethische Grundsätze der Forschung zu berücksichtigen.

<sup>13</sup> Die Benennung von Diversitätskategorien bzw. Merkmalen, anhand derer strukturelle Diskriminierungen stattfinden, ist nicht unproblematisch. Hier soll durch den Asterisk gekennzeichnet werden, dass es sich um die gesellschaftliche Konstruktion von Kategorien handelt. Soziale Arbeit steht diesbezüglich vor dem Dilemma, einerseits aufmerksam für die spezifischen Diskriminierungserfahrungen zu sein und andererseits keine Festschreibungen und Stigmatisierungen vorzunehmen (Perko / Czollek 2010). Deshalb muss sich eine diskriminierungskritische Soziale Arbeit mit dem „Doing Diversity“ der eigenen Angebotsstrukturen befassen (weiterführend hierzu auch Formanek 2016).

1.11 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wirken an der Förderung des sozialen Wandels mit. Dabei arbeiten sie auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit allen Beteiligten zusammen, um menschenwürdiges Leben und soziale Gerechtigkeit voranzutreiben.

1.12 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zeigen gesellschaftspolitische Fehlentwicklungen auf, initiieren und begleiten politische Prozesse und wirken aktiv an Planungsprozessen der öffentlichen Hand mit.

1.13 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen beachten die vielfältigen sozialen und individuellen Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft und treten für eine gerechte Verteilung entsprechender Ressourcen und Inklusionschancen ein.

1.14 Wann immer möglich, versuchen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen, die Adressat\*innen in die Weiterentwicklung der Profession aktiv einzubinden.

1.15 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen achten in ihrem Berufsalltag auf einen nicht-diskriminierenden und inklusiven Sprachgebrauch.

1.16 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen halten die von ihnen festgelegten ethischen Standards ein und überprüfen diese durch Diskussionen regelmäßig auf ihre Aktualität hin. Bei Bedarf beteiligen sie sich an der Weiterentwicklung der ethischen Standards.

## 2 Handeln im Praxisfeld

2.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wissen um ihre eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen. Im Bedarfsfall leiten Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen die Hinzuziehung anderer kompetenter Professionen ein.

2.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen besprechen die fachlichen Maßnahmen adäquat mit Betroffenen und machen die Grundlagen der getroffenen Entscheidungen transparent.

2.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen treffen ihre Entscheidungen achtsam, reflektiert, auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und übernehmen dafür die Verantwortung.

2.4 Entscheidungen, die einen tiefgreifenden Einschnitt in das Leben von Adressat\*innen bedeuten, werden, wann immer möglich oder geboten, gemeinsam von mehreren Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen getroffen.

2.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen gehen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen sorgfältig, effizient, effektiv und nachhaltig um.

2.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen eignen sich laufend aktuelles fachspezifisches, wissenschaftliches, ethisches und methodisches Wissen an, um ihre Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln. Gegebenenfalls fordern sie entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten auch auf institutioneller Ebene ein.

2.7 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen kooperieren mit Universitäten, Fachhochschulen, Forschungsinstituten, Fachschulen, Aus- und Weiterbildungsstätten sowie Betroffenenvertretungen von Adressat\*innen. Studierende und Praktikant\*innen der Sozialen Arbeit werden neben der theoretischen Ausbildung auch in der Praxis fachlich angeleitet.

2.8 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen achten im Rahmen der Selbstsorge auf den Erhalt der eigenen Ressourcen. (Kritische) Selbstreflexion und kollegiale Beratung unterstützen dabei, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu beachten.

2.9 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen nehmen bei Bedarf für sich selbst Beratung und Hilfe in Anspruch und nutzen regelmäßig Intervention, kollegiale Beratung, Supervision, Coaching, ethische Fallbesprechungen und Unterstützungsangebote.

2.10 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen organisieren sich berufsständisch oder/und gewerkschaftlich, um den Berufsstand zu stärken und sich zu solidarisieren sowie um die in diesem Dokument formulierten Ziele und Handlungsgrundsätze bestmöglich umzusetzen.

## 3 Handeln gegenüber Adressat\*innen Sozialer Arbeit

3.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen stellen ein für Adressat\*innen passendes und wirksames Hilfsangebot zur Verfügung. Falls notwendig, unterstützen sie Adressat\*innen bei der Suche nach geeigneteren Hilfsangeboten.

3.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen reflektieren regelmäßig die Machtverhältnisse, in die sie eingebunden sind, und gehen verantwortungsvoll mit ihrer Macht gegenüber den Adressat\*innen Sozialer Arbeit um. Besonders im Rahmen von Zwangskontexten üben Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen ihre Rolle mit der notwendigen Sorgfalt und Sensibilität aus. Dabei überprüfen sie Entscheidungen konsequent mit Blick auf ihre Verhältnismäßigkeit und die ethischen Standards.

3.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen achten die Privatsphäre sowie die Lebenssituation der Adressat\*innen Sozialer Arbeit. Sie erkennen deren (individuelle) Ziele an bzw. fördern diese, sofern sie nicht fundamental mit jenen Anderer im Widerspruch stehen.

3.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen nutzen das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht gegen die Adressat\*innen bzw. nicht zum eigenen Vorteil. Sie machen zu Beginn der Beziehung deutlich, wo die Grenzen der Verschwiegenheit liegen (bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung, etwaigen Berichtspflichten etc.).

3.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen reflektieren ihr berufliches Handeln regelmäßig in Hinblick auf ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis.

3.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen informieren die Adressat\*innen umfassend und in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten.

3.7 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wahren die Rechte, die Güter sowie die materiellen und immateriellen Werte der Adressat\*innen.

3.8 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen dokumentieren ihre Entscheidungen in nachvollziehbarer, fachlicher Form.

3.9 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen vermeiden diskriminierende Formulierungen und unterscheiden zwischen prüfbareren Fakten, eigenen Beobachtungen und Fremdbeobachtungen sowie zwischen Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen.

3.10 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen gehen sorgsam mit persönlichen Daten um, erfassen nur das Notwendige und vernichten personenbezogene Daten nach Abschluss der beruflichen Beziehung dauerhaft und entsprechend der gültigen Gesetze. Sie geben Daten nur dann weiter, wenn sie aus rechtlichen Gründen offenbart werden müssen und/oder die Menschen dazu ihre Einwilligung geben.

3.11 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen ermöglichen den Adressat\*innen Sozialer Arbeit Zugang zu allen sie betreffenden Aufzeichnungen, sofern Persönlichkeitsrechte Dritter nicht betroffen sind und gesetzliche Bestimmungen nicht dagegensprechen.

3.12 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen unterstützen die Adressat\*innen dabei, mit den Herausforderungen der digitalen Kommunikation und im Umgang mit ihren digitalen Daten achtsam umzugehen.

3.13 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen bereiten Informationen in einer für die Adressat\*innen adäquaten Form auf.

#### **4 Handeln gegenüber Berufskolleg\*innen**

4.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen vernetzen sich untereinander auf regionaler und nationaler Ebene, um sich über bestehende Angebote der Sozialen Arbeit auszutauschen. Sie fördern damit die Weiterentwicklung bestehender Angebote und tragen dazu bei, dass Fachkräfte die Adressat\*innen in möglichst passende Angebote vermitteln können.

4.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen begegnen Berufskolleg\*innen mit Wertschätzung und Anerkennung.

4.3 Berufseinsteiger\*innen und neue Kolleg\*innen werden von den Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen fachlich eingearbeitet und unterstützt. Letztere wirken aktiv darauf hin, dass entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

4.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen unterstützen insbesondere Berufseinsteiger\*innen bei der Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Werten und Zielen der Profession sowie dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit.

4.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen fordern fachliches Handeln untereinander ein und sind bereit, sich kollegial beraten zu lassen sowie konstruktive Kritik zu üben und zu nutzen.

4.6 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen unterstützen Kolleg\*innen bei der Einhaltung berufsethischer Grundsätze und setzen entsprechende Maßnahmen bei Verstößen (wie beispielsweise kollegiales Gespräch, Thematisierung im Team, Informieren von Vorgesetzten).

#### **5 Handeln gegenüber Angehörigen anderer Professionen**

5.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen vertreten selbstbewusst die Soziale Arbeit gegenüber Angehörigen anderer Professionen. Gleichzeitig wertschätzen und anerkennen sie die Fachlichkeit anderer Professionen.

5.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen fördern das interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenwirken. Dies betrifft sowohl die direkte Intervention als auch das Einholen von Inputs bei konzeptuellen Fragestellungen.

#### **6 Handeln gegenüber Arbeitgeber\*innen und Organisationen**

6.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen reflektieren vor Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, ob Arbeitgeber\*innen die Rahmenbedingungen zur fachlich geeigneten Verwirklichung Sozialer Arbeit bieten.

6.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen informieren ihre Arbeitgeber\*innen über Voraussetzungen für ethisches Handeln und setzen sich für entsprechende Rahmenbedingungen ein. Hierbei bringen sie ihre eigene fachliche Expertise ein und/oder ziehen externe Expert\*innen hinzu. Bei Bedarf werden weitere Schritte zur externen Bearbeitung eingeleitet.

6.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen überprüfen, ob die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen möglicher Kooperationspartner\*innen im Einklang mit den ethischen Grundsätzen stehen. Sollte dies nicht gegeben sein, wird die Problematik kommuniziert und es werden konstruktive Lösungsvorschläge formuliert.

6.4 Bei der Anwendung der ethischen Grundsätze sind Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zur gegenseitigen Solidarität verpflichtet.

## 7 Handeln in der Öffentlichkeit

7.1 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen stellen ihre Profession als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Leistung erbringt.

7.2 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen beteiligen sich aktiv am gesellschaftspolitischen Diskurs. Sie setzen sich hierbei für die Interessen der Adressat\*innen ein und machen mit Hilfe von zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit auf gesellschaftliche Missstände und Lücken im bestehenden System aufmerksam.

7.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen fördern das öffentliche Ansehen ihrer Profession und treten Abwertungen der Profession entgegen.

## 4 Grundlegende forschungsethische Aspekte im Kontext der Sozialen Arbeit

Die Freiheit der Lehre und der Wissenschaft entbindet Wissenschaftler\*innen nicht aus ihrer Verantwortung. Graumann (2011) differenziert in diesem Kontext zwischen der internen und externen Verantwortung: die interne Verantwortung beinhaltet die Beachtung der Regeln sauberen wissenschaftlichen Arbeitens und fairer Konkurrenz zur bestmöglichen Wahrheitssuche (Lenk 1991, zit. n. Graumann 2011). Die externe Verantwortung meint die Beachtung der (un)mittelbaren Folgen des Forschungsprozesses und der Forschung an sich.

Im Kontext der Sozialarbeitswissenschaften stellen sich entsprechend forschungsethische Fragen, auf die an dieser Stelle knapp eingegangen werden soll (Miethe / Gahleitner 2010). Im Forschungsprozess ist das Prinzip der informierten Einwilligung sowie das Prinzip der Nichtschädigung aller beteiligten Personen wesentlich. Die Erhebung personenbezogener Daten darf nur mit Einwilligung der beforschten Personen erfolgen, die angemessen über Zweck, Ziele, Dauer, Belastungen, Risiken und den Umgang mit den Daten informiert werden müssen. Weiters muss auf die Freiwilligkeit dezidiert hingewiesen werden – die untersuchten Personen haben jederzeit die Möglichkeit, die Erhebung abzubrechen bzw. auch im Nachhinein eine bereits gegebene Einwilligung zurückzuziehen. Dabei ist besonders auf einen möglichen „Pseudo-Consent“, eine realistische Einschätzung der Auswirkungen einer Untersuchung sowie auf eine ausreichende Anonymisierung zu achten. Bei Adressat\*innen der Sozialen Arbeit als Untersuchungsgegenstand der Sozialarbeitswissenschaften kann eine stellvertretende Einwilligung zur Teilnahme an einer Studie (z.B. Kinder/Jugendliche oder an Demenz erkrankte Menschen) herausfordernd sein. Auch soll durch eine Publikation der Forschungsergebnisse keine erneute Stigmatisierung und Benachteiligung betroffener Menschen erfolgen.

Sozialarbeitsforschung bewegt sich im Spannungsfeld der teils widersprüchlichen Anforderungen von Praxis, Politik und Wissenschaft. Analog zu dem aus der Praxis Sozialer Arbeit vertrauten Dilemma des Doppelmandats kann es vor allem bei Auftragsforschung zu Konflikten kommen, beispielsweise zwischen einer parteilichen Positionierung für die Adressat\*innen einerseits und der Anforderung der Auftraggeber\*innen andererseits. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls abgewogen werden sollte, wann genau welche Ergebnisse wo und wie publiziert werden. Auch die Rollenkonfusion – wenn Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen im eigenen Feld forschen – können zu Herausforderungen führen. Bei der Kooperation mit Organisationen der Sozialen Arbeit muss gegebenenfalls abgewogen werden, ob (alle) Erkenntnisse rückgemeldet werden, wenn um das Wohl der beforschten Personen bzw. der Einrichtung gefürchtet werden muss.

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen in der Praxis sind oftmals „Türöffner\*innen“ für Forschende – der Prozess der Kontaktaufnahme für mögliche Untersuchungsteilnehmer\*innen erfolgt gegebenenfalls über Mitarbeitende einer Sozialeinrichtung. Hier geht es besonders darum, achtsame und gewissenhafte Entscheidungen zu treffen, sich mit den eigenen Werthaltungen auseinanderzusetzen und die notwendige Sensibilität einzuüben (Miethe / Gahleitner 2010).

## Literatur

- Banks, Sarah (2021):** Ethics and Values in Social Work, Red Globe Press, London.
- Fenner, Dagmar (2008):** Ethik. Wie soll ich handeln? A. Francke, Tübingen / Basel.
- Formanek, Katrin (2016):** Doing Difference und Diversity in der Sozialen Arbeit, in: soziales\_kapital. wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit, 15/2016, <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/454/798.pdf> (21.02.2024).
- Graumann, Sigrid (2011):** Forschungsethik, in: Düwell, Marcus / Hübenthal, Christoph / Werner, Micha H. (Hg.): Handbuch Ethik. 3., akt. Aufl., J.B. Metzler, Tübingen / Basel, S. 253–258.
- Großmaß, Ruth / Perko, Gudrun (2011):** Ethik für soziale Berufe, Schöningh, Paderborn u.a.
- IASSW und IFSW – International Association of Schools of Social Work und International Federation of Social Workers (2020):** Global Standards for Social Work Education and Training, [https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global\\_Standards\\_Final.pdf](https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global_Standards_Final.pdf) (21.02.2024).
- Kaminsky, Carmen (2018):** Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik, Barbara Budrich, Opladen / Berlin / Toronto.
- Kohlfürst, Iris (2023):** Das Vier-Faktoren-Modell zur Reflexion (un-)moralischer (Handlungs-)Situatio- nen in der Praxis Sozialer Berufe – ein Bildungsformat an der Fachhochschule Oberösterreich, in: Kohlfürst, Iris / Kulke, Dieter / Leupold, Michael / Como-Zipfel, Frank (Hg.): Ethische Fallreflexion für die Pra- xis sozialer Berufe, Lambertus, Freiburg i. B., S. 177–191.
- IASSW und IFSW (2020):** Global Standards for Social Work Education and Training. [https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global\\_Standards\\_Final.pdf](https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global_Standards_Final.pdf) (Zugriff: 21.02.2024).
- Miethe, Ingrid / Gahleitner, Silke Brigitta (2010):** Forschungsethik in der Sozialen Arbeit, in: Bock, Karin / Miethe, Ingrid (Hg.): Handbuch qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit, Barbara Budrich, Opladen, S. 573–581.
- obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2023):** Definition der Sozialen Arbeit; konkretisiert für Österreich, <https://obds.at/dokumente/definition-der-sozialen-arbeit-konkretisiert-fuer-oesterreich/> (21.02.2024).
- Perko, Gudrun / Czollek, Leah Carola (2010):** Gender und Diversity in ihrer Intersektionalität, Schlüs- selkompetenzen in der Sozialen Arbeit, in: Sozial Extra 6/2010, S. 37–41.
- Pieper, Annemarie (2007):** Einführung in die Ethik, 6., überarb. u. akt. Aufl., A. Francke, Tübingen / Basel.

## Weiterführende Materialien

- DBSH – Deutscher Berufsverband für Sozialen Arbeit (2014):** Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (Hg.): Forum Sozial – die berufliche Soziale Arbeit, 4/2014. <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (02.07.2024).
- Como-Zipfel, Frank / Kohlfürst, Iris / Kulke, Dieter (2019):** Welche Bedeutung hat Ethik für die Soziale Arbeit?, Lambertus, Freiburg i. B.
- IFSW – International Federation of Social Workers (2020):** Practising during pandemic conditions: Ethical guidance for social workers, <https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2020/11/2020-11-10-Ethical-Guidance-COVID-19-FINAL.pdf> (22.02.2024).
- IFSW – International Federation of Social Workers (2023):** What is Social Work, <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/> (21.02.2024).
- Kohlfürst, Iris (2017):** Über die Wichtigkeit und Schwierigkeit moralischen Verhaltens im sozialarbei- terischen Alltag, in: SIÖ. Sozialarbeit in Oesterreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, 4/17, S. 9–14.
- Kohlfürst, Iris / Kulke, Dieter / Leupold, Michael / Como-Zipfel, Frank (Hg.) (2023):** Ethische Fallre- flexion für die Praxis sozialer Berufe, Lambertus, Freiburg i. B.
- Kohlfürst, Iris / Kulke Dieter (2023):** „Ja. Im Alltag wird’s jedoch oft schwierig.“ – Die Umsetzung der Berufsethik in der Praxis sozialer Berufe, in: Kohlfürst, Iris / Kulke, Dieter / Leupold, Michael / Como-Zipfel, Frank (Hg.): Ethische Fallreflexion für die Praxis sozialer Berufe, Lambertus, Freiburg i. B., S. 85–104.
- Lob-Hüdephol, Andreas (2021):** Ethik, in: Amthor, Ralph-Christian / Goldberg, Brigitta U. / Hansbauer, Peter / Landes, Benjamin / Wintergerst, Theresia (Hg.): Kreft Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufga- ben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 9., vollst. überarb. u. akt. Aufl., Beltz, Weinheim / Basel, S. 255.
- obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2010):** Standards in der Praxis der Sozi- alarbeit unter Beachtung der Menschenrechte, übers. von Maria Moritz, Eigenveröffentlichung.
- obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2022):** Soziale Arbeit in Österreich – Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit, <https://obds.at/dokumente/kurzfassung-identifikationsrahmen/> (21.02.2024).
- Schmocker, Beat (2011):** Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, Avenir Social – Soziale Arbeit Schweiz, Bern.
- Schumacher, Thomas (2013):** Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit, Beltz, Weinheim / Basel.



